

Reglement für Schülerabsenzen

Beschlussfassung in der Schulbehörde am 22. Januar 2024

1. Grundlagen: Gesetz über die Volksschule (vom 18. Februar 2016)

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46

¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheit, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

^{1a} Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

³ Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

§ 48

² Bei schwerwiegenden Disziplinarverstössen von Schülern und Schülerinnen kann die Schulbehörde oder bei einer Kompetenzübertragung die Schulleitung Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen zuweisen oder die vorübergehende Wegweisung von der Volksschule anordnen.

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben des Unterrichtes und obligatorischen Schulanlässen. Entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (siehe § 46 Gesetz über die Volksschule).

Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

3. Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies spätestens **am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn** durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen.

4. Vorhersehbare Schulabsenzen

Trainings und Proben sind ausserhalb der Schulzeit zu legen. Regelmässiges, früheres Verlassen des Schulunterrichts zugunsten eines Trainings oder Probe wird nicht bewilligt.

4.1 Aussergewöhnliche Ereignisse im Bereich Sport, Musik oder Tanz

Finden spezielle Auftritte oder aussergewöhnliche Ereignisse im Bereich Sport, Musik oder Tanz statt, kann die Lehrperson bis zu einem halben Tag eine Absenz bewilligen. Voraussetzung für einen positiven Entscheid ist das Verhalten der Schülerin, des Schülers sowie auch das Erreichen der schulischen Leistungen. Die Eltern verpflichten sich mit dem Einreichen des Antrages, dass die Schülerin, der Schüler den Lernstoff zuverlässig erarbeitet, ohne dass weitere Zusatzaufwände für die Lehrperson entstehen. Der Antrag mit einer Bestätigung des Anlasses ist der Lehrperson bis 1 Woche vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

4.2 Überschneidung von Trainings und Proben mit der Schulzeit

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass sich über einen gewissen Zeitraum Trainings oder Proben einer Trainingsgruppe oder eines Orchesters mit der Schulzeit überschneiden. In diesem Fall kann die Schulleitung maximal 2 Lektionen pro Woche, während eines definierten Zeitraums bewilligen. Voraussetzung für einen positiven Entscheid ist das Verhalten der Schülerin, des Schülers sowie auch das Erreichen der schulischen Leistungen. Die Eltern verpflichten sich mit dem Einreichen des Antrages, dass die Schülerin, der Schüler den Lernstoff zuverlässig erarbeitet, ohne dass weitere Zusatzaufwände für die Lehrperson entstehen.

Wird die schulische Leistung nicht erbracht und/oder das Commitment missachtet, kann das zeitige Verlassen des Unterrichts durch die Lehrperson gestrichen und im Wiederholungsfall die Bewilligung durch die Schulleitung zurückgezogen werden.

Der Antrag ist bei der Schulleitung bis eine Woche vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Gemäss Punkt 4.1 wie auch 4.2 verpflichten sich die Eltern (Zyklus 2) bei einem positiven Entscheid das Commitment (Z2) mit ihrem Kind zu besprechen. Im Zyklus 3 wird das Commitment jeweils bei Schuljahresstart in allen JGTs besprochen.

4.3 Bereich Berufswahl

Benötigt eine Schülerin, ein Schüler zusätzlich Zeit für die Berufswahl während der Schulzeit, kann ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Der Antrag muss mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden. Die Eltern erhalten einen schriftlichen Entscheid mit der Rechtsmittelbelehrung.

4.4 Ferienverlängerungen

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt. Ausgenommen davon sind die Jokertage. Informationen zu den Jokertagen sind weiter unter im Abschnitt 4.5 "Jokertage / 2 Kalendertage pro Schuljahr" nachzulesen.

4.5 Jokertage / 2 Kalendertage pro Schuljahr

Jokertage müssen nicht begründet werden. Jokertage werden als entschuldigte Absenz im Zeugnis aufgeführt. Jokertage werden als ganze Tage gerechnet (z.B. Mittwoch). Die Jokertage können nicht in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien sowie bei speziellen und vorgängig kommunizierten

Gemeinschaftsanlässen, bei denen die Schülerinnen und Schüler einen aktiven Einsatz haben (zum Beispiel Theater, Sporttag, Besuchstage, ...) eingesetzt werden.

Die beiden Jokertage (pro Schuljahr) können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden. Das Kumulieren und Übertragen von Jokertagen auf das folgende Schuljahr ist nicht möglich. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff und Prüfungen selbstständig nachzuholen.

Jokertage müssen drei Schultage im Voraus schriftlich der Klassenlehrperson gemeldet werden.

4.6 Urlaubsanfragen von mehr als 2 Tagen

Ausgangslage

Mit dem Entscheid des Departements für Erziehung und Kultur (DEK) vom 1. Februar 2022 wurden die Richtlinien für Privatunterricht komplett revidiert. Dabei wurden je nach Dauer der Absenz zwei Arten von Privatunterricht unterschieden, die zu den folgenden drei Regelungen führen:

4.6.1 Absenzen über 2 Tage und bis zu 6 Wochen

Hier wird nicht von Privatunterricht gesprochen und die Vorgaben des Kantons sehen vor, dass Beurteilungen für diesen Zeitraum von den Schulgemeinden geregelt werden. Explizit sei auf die Bewilligung von Urlaub als Ferienverlängerung zu verzichten. Deshalb legt die Schule Bürglen folgende Grundlagen für diese Absenzen fest:

Familien haben die Möglichkeit, eine längere Absenz bei der Schulleitung zu beantragen, sofern diese nachfolgenden Grundlagen entspricht:

4.6.1.1 Familiäre Konstellation: Ein oder mehrere nah verwandte Personen (Eltern, Geschwister, Grosseltern, Urgrosseltern) der Familie leben im Ausland und sind aufgrund der gesundheitlichen/persönlichen Situation in eine Notlage geraten und brauchen Unterstützung. Oder nah verwandte Personen haben eine im Kulturkreis wichtige Feier (Hochzeit, Firmung/Konfirmation oder eine ähnliche Feier von Onkeln/Tanten), die aufgrund der Entfernung zum Schulort eine längere Absenz erfordert. Dabei wird die Verhältnismässigkeit der Absenzdauer des Gesuchs berücksichtigt.

4.6.1.2 Kulturelle Bereicherung / humanitäre Unterstützung: Eine Familie entscheidet sich, für eine längere Zeit in eine andere Kultur Einblick zu erhalten, um den Horizont zu erweitern oder Menschen in einem anderen Land zu unterstützen (Weltreise / Kulturreise / Entwicklungshilfeprojekt /...). Diese Variante wird aufgrund der sehr guten Erfahrungen von der Schule Bürglen gestützt. Die Kinder/Jugendlichen kommen nach solchen Reisen gestärkt / offen zurück, was bei einer sehr heterogenen Schülerschaft einen hohen Nutzen hat.

Wichtig: Dies gilt nicht für Projekte im eigenen Heimatland resp. dem eigenen Kulturkreis.

Voraussetzung ist, dass die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule zugunsten der Kinder in der Vergangenheit reibungslos funktioniert hat.

Bei dieser Absenz muss ein **Reisetagebuch** geführt werden und die Kinder/Jugendlichen berichten ihrer Gruppe/Klasse von ihren Erfahrungen aus dieser Zeit in Form eines **Top-of**.

4.6.2 Privatunterricht von 6 bis 12 Wochen

Diese Kompetenz liegt neu bei den Schulgemeinden, welche ihre Entscheide auf den Richtlinien der kantonalen Vorgaben fällt und auch weitere Bedingungen stellen kann:

4.6.2.1 Privatunterricht von sechs bis zwölf Unterrichtswochen

Die Bewilligung von Privatunterricht von sechs bis zwölf Unterrichtswochen liegt in der Kompetenz der Schulgemeinden. Sie ist nur einmal pro Zyklus möglich.

Der Unterricht muss durch eine Lehrperson erfolgen, die zum Unterricht an einer öffentlichen Schule des Kantons Thurgau berechtigt ist. Der Unterricht mit Fernschulung durch eine qualifizierte Lehrperson gemäss Ziff. 2.2 ([Richtlinien für den Privatunterricht vom 27. Januar 2022](#)) ist zulässig. Die Erziehungsberechtigten richten ein Gesuch an die zuständige Schulbehörde. Die Erfüllung der Bildungsziele ist im Gesuch zu begründen. Die Schulbehörde entscheidet über das Gesuch. Sie kann eine Bewilligung an Bedingungen knüpfen und Auflagen anordnen. Gegen Entscheide der Schulbehörde kann gemäss § 65 VG Rekurs erhoben werden.

4.6.2.2 Regelung VSG Bürglen:

Die Schulleitung prüft im Vorfeld, ob die Richtlinien eingehalten sind und gibt der Schulbehörde eine Empfehlung für deren Entscheid ab.

Kinder/Jugendliche im Privatunterricht von 6-12 Wochen führen ein Lerntagebuch, wie es an der Schule Bürglen üblich ist. Darin sind Wochenziele und Reflexionen ersichtlich, an welchen schulischen/gesellschaftlichen Themen gearbeitet wurde.

Kinder/Jugendliche, die 6-12 Wochen im Privatunterricht waren, stellen der Gruppe/Klasse bei ihrer Rückkehr vor, was sie in dieser Zeit erlebt haben (Highlights wie z.B. im Top-of).

4.6.3 Privatunterricht über 12 Wochen

Wird als Homeschooling bezeichnet. Die gültigen Rahmenbedingungen sind einzusehen unter: ([Richtlinien für den Privatunterricht vom 27. Januar 2022](#))

Bewilligungsinstanz für Homeschooling ist die kantonale Schulaufsicht.

5. Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Entschuldbare vorhersehbare Absenzen, die nicht im vornherein gemeldet werden oder nicht bewilligte Absenzen, gelten als unentschuldigt. Diese haben folgende Massnahmen zur Folge:

5.1 Massnahmen

Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern eine Verwarnung. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall eine Disziplinarstrafe angeordnet und/oder bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige eingereicht werden kann.

Bei einer unentschuldigtem Absenz, welche (auch erstmalig) länger als vier Tage dauert, wird ohne vorgängige Verwarnung eine Disziplinarstrafe angeordnet und/oder bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige eingereicht.

Disziplinarstrafe (§ 48 Gesetz über die Volksschule)

Disziplinarmaßnahmen können sein:

1. Zuweisung von Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen
2. Vorübergehende Wegweisung von der Volksschule

Strafanzeige (§ 23 Gesetz über die Volksschule)

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anhalten oder andere Pflichten verletzen, werden auf Antrag der Schulbehörde von der Staatsanwaltschaft mit einer Busse bis zu CHF 10'000.-- bestraft. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über die Strafanzeige informiert.